

# ***Förderrichtlinien des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Rheuma-Liga***

## **Förderzwecke**

1. Es werden Vorhaben der im Landesverband zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaften - im folgenden AG'en genannt - und Arbeitskreise -im folgenden AK'e genannt- gefördert.
2. Gefördert werden Vorhaben und Projekte, die die Selbsthilfe in den Mittelpunkt stellen und die Verbesserung der Lebenssituation Betroffener zum Ziel haben.
3. Unterstützt werden ebenfalls Projekte, die es sich zum Ziel gesetzt haben eine mögliche Beeinträchtigung der Lebensumstände und gesellschaftliche Isolation zu reduzieren.

## **Fördergrundsätze**

1. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien entscheidet die Geschäftsführung des Landesverbandes gemeinsam mit dem Vorstand über die Bewilligung der Zuschüsse.
2. Ein Zuschuss des Landesverbandes kann nur gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten insbesondere durch Krankenkassen, Versicherungen, Kommunen nachweislich ausgeschöpft worden sind und Eigenmittel im angemessenen Umfang eingesetzt werden.
3. Der beim Landesverband beantragte Zuschuss darf maximal 30 % der Höhe der von den AG'en und AK'en aufzubringenden Projektkosten (ausschließlich der Eigenanteile der Teilnehmer) betragen.
4. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Festbetrag. Für ein Projekt ist jeweils nur die Nutzung eines Förderinstrumentes möglich. Bei Beantragung verschiedener Förderinstrumente für ein Projekt werden diese miteinander verrechnet.
5. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.
6. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Antrageingangs in der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
7. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

## **Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben**

1. Es werden ausschließlich Vorhaben der AG'en und AK'e gefördert, die sich für einen der aufgeführten Förderzwecke engagieren.
2. Nicht gefördert werden können
  - 2.1. Anträge/Vorhaben einzelner Mitglieder des Landesverbandes, bei Teilnahme an durch den Landesverband organisierten Projekten/Veranstaltungen
  - 2.2. Anträge/Vorhaben einzelner Mitglieder des Landesverbandes für Veranstaltungen, die außerhalb eines AG/AK-Projektes durchgeführt werden.
  - 2.3. Anträge/Vorhaben, bei denen die AG'en/AK'e Patienteninformationsveranstaltungen im Ausland planen.

## **Förderinstrumente**

1. Projektförderung, der Höchstzuschuss beträgt max. 30% der satzungsgemäßen Projektkosten für den Förderzeitraum.
2. Zuschuss zu Übernachtungs- und/oder Fahrtkosten in Höhe von max. 5,00 € /Teilnehmer und Tag. Dieser Zuschuss kann für eine Veranstaltung jährlich für max. 3 Tage gewährt werden.
3. Förderaktionen nach gesonderter Maßgabe des Vorstandes.

## **Antragsverfahren**

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sowohl für Projekte als auch für Übernachtungs- und/oder Fahrtkosten sind mit beiliegendem Formular bis spätestens 30.04. eines Jahres beim Landesverband einzureichen. Eine Ausnahme hiervon bilden Projekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.500 €, für diese gilt eine Antragsfrist bis zum 31.01. des jeweiligen Projektjahres und Projekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5.000 €, für diese gilt eine Antragsfrist bis zum 30.09. des Vorjahres, da hier gegebenenfalls Förderanträge durch den LV notwendig werden.
2. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
3. Die GF und der Vorstand werden bis zum 30.06. des betreffenden Kalenderjahres über die Bewilligung von Zuschüssen entscheiden.

## **Pflichten des Zuschussempfängers**

1. Die AG'en und AK'e haben dem Landesverband die satzungsgemäße Verwendung der Zuschüsse mit beigefügtem Formular bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung an den LV des betreffenden Kalenderjahres / Projektes nachzuweisen.
2. Nicht satzungsgemäß verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.
3. Sollte der Verwendungsnachweis ergeben, dass der „5-EURO Zuschuss“ für einige Teilnehmer mehrfach beantragt und gewährt worden ist, ist dieser ebenfalls zurückzuzahlen.

## **Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

1. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.
2. Der Landesverband wird seine Entscheidung zur Gewährung von Zuschüssen generell und in welcher Höhe nur in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln sowie der Art und der Qualität des Projektes treffen.

## **In Kraft treten**

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Im Original gezeichnet.

---

Prof. Dr. med. Christian Kneitz  
Präsident der Deutschen Rheuma-Liga M-V e.V.